



Informationsblatt zur Zulassungsvoraussetzung "Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises "

Das Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises ist einerseits eine vertragliche Pflicht nach dem Berufsausbildungsvertrag, andererseits eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz. Daraus ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen. Bei nicht ordnungsgemäßer oder gänzlich unterlassener Führung müssen die Auszubildenden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen (z. B. fristloser Kündigung) rechnen. Darüber hinaus kann die Kammer die Zulassung zur Abschlussprüfung verweigern.

Der Ausbildungsnachweis besteht aus folgenden Teilen: Erläuterungen zur Ausbildung Medizinischer Fachangestellter, Datenblatt, Hinweise zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises, Ausbildungsrahmenplan mit Datumspalte, Muster-Arbeitsblatt „Ausbildungsnachweis“, Arbeitsblatt „Ausbildungsnachweis“ mit Zuordnung der Nummer des Ausbildungsrahmenplanes, Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten.

Das **Berufsbildungsgesetz** beschreibt die Zulassungsvoraussetzung: „*wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat ...*“, ohne die Anforderungen, die an das „Führen“ zu stellen sind, zu konkretisieren (**§ 43 Abs. 1 Ziff. 2 Berufsbildungsgesetz**). Für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r ist der Ausbildungsnachweis gemäß **§ 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vorgeschrieben**. In § 7 wird betont, dass ein Ausbildungsnachweis zu führen und dem Auszubildenden Gelegenheit zu geben ist, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die/Der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Nach **§ 3 Nr. 8 des Berufsausbildungsvertrages** besteht die Pflicht des Auszubildenden, „*schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen*“. Mit dem Wort „*ordnungsgemäß*“, bei dem es sich insoweit um eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung handelt, wird auf die Vorgaben in **§ 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten** Bezug genommen, aber auch auf die vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Formvorschriften des Ausbildungsnachweises (vgl. „*Hinweise zum Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises*“).

Der Berufsausbildungsvertrag enthält für den Auszubildenden die Pflicht, „*die Auszubildenden zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, ihnen dazu während der betrieblichen Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben und die schriftlichen Ausbildungsnachweise regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen* (vgl. § 2 Nr. 5).“

Unter Bezugnahme auf die o. g. Ausführungen lassen sich die Fragen zu **Form, Inhalt, Zeitpunkt und Kontrolle** - unter Einbeziehung der einschlägigen Kommentierungen - wie folgt beantworten:

Form

Im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung ist es völlig unerheblich, ob die Arbeitsblätter „Ausbildungsnachweis“ per Hand oder PC beschrieben werden.

Da die/der Auszubildende das Recht hat, sowohl bei inhaltlichen Mängeln als auch bei Rechtschreibfehlern auf eine Verbesserung hinzuwirken (Herkert, Kommentar zum Berufsbildungsgesetz, § 14 Rdnr. 38), sollte auf eine Korrekturfähigkeit der Berichte geachtet werden.

Neu: Der neue Ausbildungsnachweis enthält nur wenige Arbeitsblätter.

Besteht ein Internetzugang, kann das [Arbeitsblatt](#) heruntergeladen und direkt am PC ausgefüllt werden. Falls kein Internetzugang vorhanden ist, müssten die Arbeitsblätter kopiert werden.



Inhalt

Der Ausbildungsnachweis erfüllt eine didaktische Funktion, hat aber vor allem Kontrollfunktion für den Ablauf der Ausbildung (vgl. Herkert, Kommentar zum Berufsbildungsgesetz, § 14 Rdnr. 38). Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung **müssen** die Auszubildenden den von der Landesärztekammer Hessen ausgegebenen Ausbildungsnachweis verwenden und die „Hinweise zum Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises“ beachten. Das bedeutet im Einzelnen:

- Arbeitsblätter „Ausbildungsnachweis“ ausfüllen, wenn ein neuer Ausbildungsinhalt vermittelt wurde, wobei auch mehrere neue Ausbildungsinhalte auf einem Arbeitsblatt stehen können (vgl. rosa Muster-Arbeitsblatt),
- den neuen Ausbildungsinhalt mit dem Ausbildungsrahmenplan vergleichen und die entsprechende Ziffer in die Zuordnungsspalte auf dem Arbeitsblatt eintragen,
- Datum in Datumsspalte des Ausbildungsrahmenplanes eintragen,
- Inhalte der Überbetrieblichen Ausbildung **sollen**, Themen von Schulungsveranstaltungen und Kursen **können** auf der Rückseite des Arbeitsblattes eingetragen werden,
- das „Ergebnis der Evaluierung“ der Überbetrieblichen Ausbildung **soll** im Ausbildungsnachweis abgelegt werden,
- die Teilnahmebescheinigungen der Überbetrieblichen Ausbildung **sollen** ebenfalls im Ausbildungsnachweis abgelegt werden.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist kein Tätigkeitsnachweis. Er ist nicht in Form eines Tagebuchs zu führen, sondern nur dann, wenn ein neuer Ausbildungsinhalt in der Praxis vermittelt wurde.

Der Ausbildungsnachweis **kann** stichwortartig geführt werden. Da er aber auch eine didaktische Funktion erfüllt, können auch längere Texte oder sogar Aufsätze niedergelegt werden.

Des Weiteren ist es unschädlich, wenn in dem Ausbildungsnachweis z. B. Formular-Muster oder Bilder aufgenommen werden. Dafür - genau wie für Aufsätze - sind weiße Blätter zu verwenden.

Die Angaben zu Schulveranstaltungen, Kursen und Berufsschulunterricht haben für den Auszubildenden informativen Charakter und dienen der besseren Abstimmung zwischen den an der Ausbildung Beteiligten. Seine Unterschrift kann sich darauf jedoch nicht beziehen, weil er diese Inhalte nicht vermittelt hat. Die Inhalte der Überbetrieblichen Ausbildung ergänzen die Inhalte der betrieblichen Ausbildung. Sie tragen dazu bei, dass die/der Auszubildende seine Ausbildungsverpflichtung vollständig erfüllen kann. Die Teilnahmebescheinigungen sind deshalb in den Ausbildungsnachweis aufzunehmen.

Zeitpunkt

Der zeitliche Rhythmus, in dem der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt werden muss, ergibt sich aus dem Ausbildungsrahmenplan bzw. dem betrieblichen Ausbildungsplan. **Jedenfalls immer dann**, wenn ein **neuer** Ausbildungsinhalt vermittelt wurde, ist der Ausbildungsnachweis zu ergänzen. Dies schließt nicht aus, dass Ausbildungsinhalte wiederholt aufgenommen werden können.

Kontrolle

Die/Der Auszubildende muss der/den Auszubildenden aktiv beeinflussen („**anhalten**“), den schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen. Erforderlichenfalls muss die/der Auszubildende alle zumutbaren Erziehungsmittel einsetzen. Hierzu gehört auch die Einschaltung des gesetzlichen Vertreters. Anhalten schließt auch die Pflicht zur Überwachung mit ein, weil nur so die unverzügliche Einflußnahme gewährleistet wird (vgl. Herkert, a. a. O., § 14, Rdnr. 39).



Der/Die Ausbildende hat den Ausbildungsnachweis **regelmäßig durchzusehen** und mit seiner **Unterschrift** zu bestätigen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) gemäß Ausbildungsrahmenplan vermittelt worden sind und er die Möglichkeit hatte, die erforderliche Berufserfahrung zu erwerben. Er dokumentiert damit das Erfüllen seiner vertraglichen Pflicht (Beweismittel-Funktion)

Nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses soll das Durchsehen der Ausbildungsnachweise **monatlich** erfolgen. Eine einmalige oder sporadische Durchsicht im Laufe der Ausbildungszeit genügt nicht; nur eine fortlaufend, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle (vgl. Herkert, a. a. O., § 14 Rdnr. 38).

Sind die Eintragungen unvollständig, dann sind diese von der/vom Auszubildenden zu vervollständigen, unrichtige Angaben sind von ihm zu berichtigen (vgl. Herkert, a. a. O., § 14 Rdnr. 38).

Das Führen des Ausbildungsnachweises ist keine Prüfungsleistung und somit nicht vom Prüfungsausschuss zu bewerten.

Der Ausbildungsnachweis ist zur Überbetrieblichen Ausbildung mitzubringen und wird dort eingesammelt und durchgesehen. Die/Der Auszubildende erhält dort eine Beratung zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises.